



Verein Werchstatt - Statuten

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Werchstatt“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8494 Bauma.

Art. 2

Der Zweck des Vereins ist die finanzielle Trägerschaft für das 2013 eröffnete „Jugendkafi Werchstatt“ an der Unterdorfstrasse 3 in Bauma.

Der Verein beschafft und verwaltet Mittel zur Aufrechterhaltung des Betriebes und vertritt die Interessen des „Jugendkafi Werchstatt“ gegenüber der Kirchenpflege und der Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Es wird nicht unterschieden zwischen Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der bereits einbezahlte Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

III. ORGANISATION

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung (GV)

Art. 6

Das oberste Organ des Vereins ist die GV, welche einmal jährlich, immer im ersten Quartal stattfindet.

Zur GV werden die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen.

Art. 7

Die GV hat die folgenden Aufgaben:

- Protokollabnahme
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Jahresberichtes des „Jugendkafis Werchstatt“
- Allfällige Änderungen der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

An der GV besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

b) Der Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die GV gewählt wird, selbst. Ein Mitglied der Kirchenpflege oder der Diakon, sowie ein Mitglied des Leitungsteams des «Jugendkafi Werchstatt» müssen zwingend vertreten sein.

Folgende Chargen müssen besetzt werden:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar

- Kassier

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der GV, vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

c) Die Revisoren

Art. 9

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und der GV Bericht erstatten.

IV. FINANZEN

Art. 10

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Einnahmen:

- Jährliche Mitgliederbeiträge
- Regelmässige Beiträge von Sponsoren
- Sonstige Beiträge und Spenden
- Beiträge der Kirchgemeinde
- Verkaufserlöse aus dem Betrieb
- Kapitalerträge

Art. 11

Die Beiträge der Mitglieder werden jährlich an der GV festgelegt und anschliessend für das laufende Jahr in Rechnung gestellt.

Art. 12

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13

Der Verein verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn an der GV mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 15

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der GV teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Reformierten Kirchengemeinde Bauma zu Gunsten der Jugendarbeit übertragen.

Art. 16

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der GV.

Art. 17

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18. März 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....

Bauma, 18. März 2013

Änderungen:

5. März 2014

4. März 2015

12. Mai 2021